



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275 838-105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-24

Bonn, 31. März 2014

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 19. Dezember 2013

hier: Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:

Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 19. Dezember 2013 über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht dabei davon aus, dass zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung berechnigte Krankenhäuser nach der Sonderregelung in § 5 Absatz 1 Satz 3 ASV-RL auch über die im o. a. Beschluss aufgeführten Leistungen hinaus fachärztliche Leistungen zur Mitbehandlung von Begleiterkrankungen erbringen können, soweit diese Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang zur § 116b-Erkrankung stehen, sie in demselben Krankenhaus erbracht werden und den Patientinnen und Patienten eine gesonderte Überweisung in die vertragsärztliche Versorgung nicht zuzumuten ist. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zielrichtung des neuen Versorgungsbereichs der ASV ist es erforderlich, bei Erkrankungen, die eines abgestimmten Versorgungskonzeptes bedürfen, unnötige Brüche im Behandlungsablauf zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orlowski